

Aktenzeichen: 5 AZR 58/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 26. Mai 1982

Az. 5 AZR 58/80

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Juni 1979

Lüneburg

Az. 1 Ca 489/79

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. Oktober 1979

Niedersachsen

Az. 3 Sa 122/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Höhe der Zuwendung bei unterbrochenem Dienstverhältnis

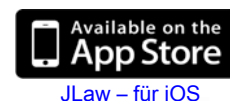
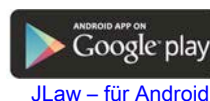
Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 7. November 1974 §§ 1, 2

Leitsatz:

Die Zuwendung nach § 2 Zuwendungs-TV steht dem Angestellten auch für Zeiten zu, für die er im laufenden Kalenderjahr vor einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber tätig war und Bezüge erhalten hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 58/80

3 Sa 122/79 Niedersachsen

Verkündet am
26. Mai 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Hirt für Recht erkannt:

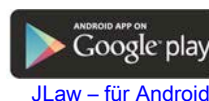
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. Oktober 1979 - 3 Sa 122/79 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lüneburg vom 27. Juni 1979 - 1 Ca 489/79 - wird zurückgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger für 1978 zustehenden Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte im öffentlichen Dienst vom 12. Oktober 1973 in der Fassung vom 7. November 1974.

Der Kläger war bei dem Beklagten vom 1. September 1976 bis 15. April 1978 als Assistenzarzt beschäftigt. Dieses Arbeitsverhältnis, auf das der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag vom 23. Februar 1961 (BAT) und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge Anwendung fanden, wurde auf Wunsch des Klägers durch Auflösungsvertrag vom 18. Januar 1978 beendet. Der Kläger wollte eine andere Arbeitsstelle antreten, konnte diese Absicht jedoch nicht verwirklichen. Er schloß deshalb mit dem Beklagten am 23. Mai 1978 einen neuen Arbeitsvertrag für die Zeit ab 1. Juli 1978. Auch für dieses Arbeitsverhältnis gelten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst.

Für das Jahr 1978 gewährte der Beklagte dem Kläger die Sonderzuwendung nach dem vorgenannten Zuwendungstarifvertrag nur in Höhe von 6/12 eines Monatsverdienstes. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe im Jahr 1978 Anspruch auf eine Sonderzuwendung in Höhe von 10/12 der für den September 1978 geschuldeten Vergütung, da die Monate Januar bis April 1978 mit einzubeziehen seien. Die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses mit dem Beklagten im Mai und Juni 1978 sei unschädlich bei der Berechnung der Anzahl der Monate nach § 2 Abs. 2 Zuwendungs-TV.

Der Kläger hat die der Höhe nach unstreitige Restforderung eingeklagt und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
1.123,55 DM brutto zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Beschäftigungszeit vom 1. Januar bis 15. April 1978 müsse bei der Höhe der Sonderzuwendung unberücksichtigt bleiben. Der Kläger sei auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Entsprechend §§ 19, 20 BAT sei

die frühere Tätigkeit auch bei der Sonderzuwendung außer Betracht zu lassen. Nach der Vorschrift des § 1 Zuwendungs-TV sei eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungszeiten nicht möglich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht die Zuwendung für das Jahr 1978 auch für die Beschäftigungszeit vom 1. Januar bis 15. April 1978 zu. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 7. November 1974.

I. § 2 Zuwendungs-TV regelt die Höhe der Zuwendung. Diese beträgt nach Abs. 1 Satz 1 - unbeschadet des Abs. 2 - 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. § 2 Abs. 2 Zuwendungs-TV hat - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut:

"Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art ... erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch ... erhalten hat."

1. Der Wortlaut der Tarifbestimmung spricht für den Kläger. Die dem Grunde nach in Höhe eines Monatsentgelts zu zahlende Zuwendung soll sich nur um 1/12 für jeden Kalendermonat vermindern, für den der Angestellte keine Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse bezogen hat. Unter "demselben Arbeitgeber" ist derjenige Arbeitgeber zu verstehen, bei dem der Angestellte am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht (BAG AP Nr. 90 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I 2 der Gründe). Die Höhe der Zuwendungen verringert sich allein insoweit, wie der Angestellte von diesem Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr keine Bezüge erhalten hat.



Die Bestimmung besagt nicht, daß das Rechtsverhältnis zu dem Arbeitgeber ununterbrochen bestanden haben muß. Sollten die vor einer Unterbrechung liegenden Zeiten nicht berücksichtigt werden, so wäre dies von den Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gebracht worden. Diese haben an anderer Stelle des Tarifvertrages klar unterschieden zwischen einem ununterbrochenen Rechtsverhältnis und einem mit Unterbrechungen bestandenen Arbeitsverhältnis. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist Anspruchsvoraussetzung entweder, daß der Angestellte seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter usw. im öffentlichen Dienst gestanden hat, oder daß er im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht. Für die zweite Alternative ist sicher, daß das Arbeitsverhältnis nicht ununterbrochen bestanden haben muß (BAG AP Nr. 90 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I 1 der Gründe). Wenn aber die Tarifvertragsparteien beim Grund des Anspruchs unterscheiden zwischen unterbrochenen und ununterbrochenen Rechtsverhältnissen, hätten sie in § 2 Abs. 2 Zuwendungs-TV auch klargestellt, wenn dort nur Zeiten eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses sich nicht anspruchsmindernd auswirken sollten.

2. Dies hätte umsomehr klargestellt werden müssen, wenn man eine systematische Betrachtung anstellt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung können nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch dann erfüllt werden, wenn der Angestellte im Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. Hierzu ist, wie schon dargelegt, nicht notwendig, daß das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bestanden hat. Ist die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses aber nicht schädlich, wenn es um die Anspruchsvoraussetzungen geht, so kann ohne eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung nicht angenommen werden, daß die beim Grund des Anspruchs berücksichtigten Zeiten bei der Höhe der Zuwendung außer Betracht bleiben sollten.

3. Schließlich sprechen auch Sinn und Zweck der Regelung für das Auslegungsergebnis des Senats. Die dem zuwendungspflichtigen Arbeitgeber geleistete Arbeit und die ihm gehaltene Treue

- trotz einer Unterbrechung und ohne Rücksicht auf ihren Anlaß - anzuerkennen, ist ein sachgerechtes Anliegen. Die Tarifvertragsparteien haben Zeiten früherer Beschäftigung andererseits nur insoweit als zuwendungswürdig bezeichnet, wie sie bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt worden sind, der die Zuwendung zu leisten hat. Die Rückkehr zu einem früheren Arbeitgeber kann durchaus vom Zweck der Zuwendung her aner kennenswert sein.

II. Die von dem Beklagten vorgebrachten Bedenken stehen dem Ergebnis der Auslegung nicht entgegen.

1. Der Beklagte hat geltend gemacht, es könne zu einem Wi derspruch führen, wenn der Angestellte bei einem Ausscheiden vor dem 31. März eines Jahres eine im Vorjahr empfangene Zu wendung zurückzahlen müsse, gleichwohl aber die Beschäftigung zu Beginn des Jahres die Anspruchshöhe zu seinen Gunsten für eine Zuwendung beeinflusse, wenn er zu dem Arbeitgeber zurück kehrt. Eine solche Fallgestaltung läßt sich zwanglos und ohne Widerspruch mit dem vom Senat vertretenen Standpunkt verein baren. Die Rückgewähr der für das Vorjahr empfangenen Zuwen dung muß erfolgen, weil die erwartete Betriebsbindung nicht eingetreten ist. Die Zuwendung für das Folgejahr ist bei Wie dereintritt bei dem früheren Arbeitgeber nach Grund und Höhe davon abhängig, daß die tariflichen Voraussetzungen für das Eintrittsjahr erfüllt werden. Wenn die im Eintrittsjahr lie genden Zeiten des früheren Arbeitsverhältnisses berücksichtigt werden, so kann dies erfolgen, weil die Voraussetzungen je weils nach den Umständen des einzelnen Kalenderjahres zu be stimmen sind.

2. Der Beklagte hat den weiteren Fall angeführt, daß der wieder eingetretene Angestellte bei seinem Ausscheiden nach § 1 Abs. 2 oder 3 Zuwendungs-TV Anspruch auf anteilige Sonder zuwendung hatte und diese gewährt wurde. Der Beklagte meint, in diesen Fällen könne die bereits berücksichtigte Zeit nicht nochmals zugrunde gelegt werden, wenn der Angestellte im selben Jahr zu dem Arbeitgeber zurückkehre. Daraus will er folgern, daß deshalb die frühere Beschäftigungszeit nach § 2 Abs. 2 in keinem Fall zu berücksichtigen sei. Auch hierin ist



- 6 -

dem Beklagten nicht zu folgen. Für den von ihm angeführten Fall sieht § 2 Abs. 5 Zuwendungs-TV vor, daß die neuerworbene Zuwendung sich um 1/12 für jeden Kalendermonat vermindert, für den bereits Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 des Tarifvertrages gezahlt worden ist. Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn schon nach § 2 Abs. 2 die entsprechenden Zeiten nicht zu berücksichtigen wären.

III. Da der Tarifvertrag die mit der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zusammenhängenden Fragen zu dem hier zu erörternden Problem wie auch zu anderen Tatbeständen umfassend und deshalb abschließend regelt, lassen sich die Rechtsgedanken der §§ 19, 20 BAT nicht ergänzend heranziehen (Crisolli/Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Bd. III, Teil V a, § 2 TV Zuwendung, Anm. 14, S. 125; aA. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum BAT, Bd. III, Teil VI, S. 253 f., die aber auf eine anders lautende Stellungnahme der Tariftgemeinschaft deutscher Länder vom 17./18. September 1979 verweisen).

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Polcyn

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

